

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Prislich

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410,413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 21.02.2008 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Status

- (1) Die Gemeinde Prislich ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

§ 2

Ortsteile

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Prislich besteht aus dem Ortsteil Prislich, dem Ortsteil Neese und dem Ortsteil Werle.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Prislich führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Prislich führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift:

GEMEINDE PRISLICH

- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.

- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Neben den Einwohnern erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen
 4. Grundstücksgeschäfte
 5. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeinde Prislich bildet einen Hauptausschuss. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss gewählt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall führt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters, den Vorsitz.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.

1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.250,- € bis 5.000,- € sowie bei wieder-

kehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 € - 1000,00 € je Monat.

2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze 750 EUR bis 1.500 EUR je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 750 EUR bis 1.500 EUR je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderungen und Entlassungen.
- (6) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 4 – 7 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (9) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow übertragen.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V :
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.250,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € je Monat.
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 750 EUR je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 750 EUR je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle
- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs.2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,- €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis 100 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. Bau GB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 – 4 zu unterrichten.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung für **drei Monate** weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellv. Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gewährt.
- (5) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 60,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (6) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Prislich, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Prislich – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Prislich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Prislich werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro-Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben

ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.

- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlages und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. *Prislich, am Alten- und Pflegeheim, Willi-Fründt-Str. 28*
2. *Prislich, am Neubau, Willi - Fründt - Str.37*
3. *Prislich, Schlachtereier Lauck, Willi-Fründt-Straße 9*
4. *Ortsteil Neese, am Grundstück Fritz-Reuter-Straße 29*
5. *Ortsteil Werle, am Grundstück Parkstraße 10*
6. *Ortsteil Werle – Hühnerland, am ehemaligen Bahnübergang*
7. *Ortsteil Werle, am Grundstück Theodor-Körner-Straße 5*

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prislich, den 17.08.2008

K l i n k

Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Prislich wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 24.07.2008 nach § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

K l i n k

Bürgermeister